Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON [redacted]
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 28.04.2022
GESCHÄFTSZ. IFG-730/002 II#0050

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Verträge mit www.wirfuerschule.de“ [#239167]**

Sehr [redacted]

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 27.04.2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktdaten des Referats IFG.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht. Dies gilt auch für einen etwaigen Rechtsbehelf gegen den Gebührenbescheid vom 22.04.2022. Insoweit stelle ich Ihnen anheim, mir diesen Bescheid für meine Akten zukommen zu lassen. Ich habe ihn zwar auf fragdenstaat.de angeschaut, werde ihn aber nicht von der Plattform herunterladen. Nach erster Prüfung gehe ich aktuell davon aus, dass die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung nicht zutreffend ist. Entgegen § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO dürfte nach hiesiger Rechtsauffassung in Übereinstimmung mit der – soweit ersichtlich – herrschenden Auffassung in der Literatur auch gegen den Gebührenbescheid des BMBF ein Widerspruchsverfahren statthaft (und auch erforderlich) sein.

In der Sache gehe ich davon aus, dass sich Ihr Vermittlungsbegehren nur auf die Frage der Gebührenpflichtigkeit bezieht. Sollte dies anders sein, bitte ich um Mitteilung. Insoweit möchte ich darauf hinweisen, dass Ihr Hinweis auf § 2 S. 2 IFGGebV aus zwei Gründen nicht ausreichend ist. Zum einen sehe auch ich nach Ihrem derzeitigen Vortrag keine Anhalts-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

punkte für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne dieser Vorschrift. Die Rechtsprechung verlangt insoweit, dass das öffentliche Interesse in dem Informationszugang selbst liegt (VG Köln, Gerichtsbescheid vom 27.08.2021 – 22 K 2185/20 –, juris, Rn. 47). Es obliegt Ihnen, im Falle eines Antrags auf Gebührenermäßigung bzw. –befreiung nach § 2 IFGGebV entsprechende Tatsachen vorzutragen, die ein solches öffentliches Interesse begründen können. Vorliegend könnten Sie dies in einem etwaigen Widerspruchsverfahren gegen den Gebührenbescheid nachholen.

Selbst wenn man annimmt, dass ein öffentliches Interesse im vorliegenden Fall bejaht werden kann, würde dies nach § 2 S. 1 IFGGebV zunächst nur zu einer im Ermessen der Behörde stehenden Gebührenermäßigung führen. Eine Gebührenbefreiung nach § 2 S. 2 IFGGebV würde über das öffentliche Interesse hinaus noch das Vorliegen eines besonderen Falles verlangen und ist nur für Ausnahmefälle vorgesehen (VG Köln, a.a.O., Rn. 44).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie gegen den Gebührenbescheid einen Rechtsbehelf einlegen werden. Eine etwaige Begründung können Sie mir ggf. zukommen lassen. Sodann werde ich prüfen, wie ich im vorliegenden Vermittlungsverfahren weiter vorgehe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wortha

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.